21. JULI 2016 **DIE ZEIT** No 31

Welche Folgen wird das

veränderte Sexualstrafrecht

haben? Fragen an die

Strafrechtlerin Elisa Hoven

»Starke

Frauen werden

nicht

geschützt«

**DIE ZEIT:** Frau Hoven, es gab seit 50 Jahren keine

einzige Legislaturperiode, in der das Sexualstrafrecht

nicht reformiert worden wäre. War eine

weitere Neuregelung überhaupt nötig?

**Elisa Hoven:** Meiner Meinung nach schon, es gab

kleine Lücken. Aber die allermeisten Fälle hatte das

Strafrecht zuvor schon erfasst.

**ZEIT:** Welche nicht?

**Hoven:** Etwa das Ausnutzen der Überraschung des

Opfers. Ich gehe aus der U-Bahn, jemand greift mir

in den Schritt. Das galt bislang als »Beleidigung«.

Aber wenn mir jemand in den Schritt fasst, fühle

ich mich nicht beleidigt, sondern in meiner sexuellen

Selbstbestimmung beeinträchtigt.

**ZEIT:** So hundertfach geschehen in der Kölner Silvesternacht.

**Hoven:** Nein, das waren meist sexuelle Nötigungen,

weil die Frauen sich nicht wehren konnten, sie wurden

umzingelt – solche Fälle hat das Sexualstrafrecht

schon immer erfasst. Nach Köln gab es große Beweisprobleme,

das Strafrecht selbst aber hatte alle

Instrumente. Die Fälle, die man nachweisen kann,

werden auch verurteilt.

**ZEIT:** Warum streiten wir dann so sehr um das Sexualstrafrecht?

**Hoven:** Das Strafrecht ist ein Seismograf der Gesellschaft.

Ganz besonders am Sexualstrafrecht lässt

sich ablesen, wie Moralvorstellungen sich verändern:

vom Verbot der Homosexualität zu einer

immer toleranteren Gesellschaft. Derzeit wird das

Sexualstrafrecht nach einer Zeit der Liberalität wieder

strenger. Der Ruf nach dem Strafrecht scheint

heute der Verteidigungsreflex einer Gesellschaft zu

sein, die sich bedroht fühlt.

**ZEIT:** Ist das ein Problem?

**Hoven:** Ja, denn das Strafrecht wird damit zu symbolisch.

Es geht weniger darum, ein gerechtes und

praktikables Strafrecht zu schaffen; vielmehr soll

ein gesellschaftlicher Wertekonsens festgeschrieben

werden. Ich hätte mir vom Gesetzgeber gewünscht,

dass er sich von der aufgeregten und teilweise unsachlichen

öffentlichen Debatte distanziert. Wir

bräuchten ein Gesetz, das einerseits die sexuelle

Selbstbestimmung stärkt, andererseits aber auch

mögliche Folgeprobleme in den Blick nimmt.

Stattdessen wurde mit der Parole »Nein heißt nein«

eine Sexualrechtsreform übers Knie gebrochen. Es

ist mehr als bedauerlich, dass man nicht einmal die

Arbeit der eigens eingesetzten Expertenkommission

abgewartet hat.

**ZEIT:** Wenn es sich bei bestimmtem sexuellen Verhalten

um gesellschaftlichen Konsens handelte,

wäre das Gesetz doch unnötig. Aber offenbar nehmen

viele eine Diskrepanz wahr zwischen gesellschaftlichen

Realitäten und der Klarheit von »Nein

heißt nein«. Ist es nicht auch so herum: Gesetze

funktionieren nicht nur seismografisch, sondern

sie produzieren auch gesellschaftliche Realität –

und Konsens?

**Hoven:** Damit ist das Strafrecht überfordert, die

Befürworter der Reform haben sich keinen Gefallen

getan. Diese Reform wird nicht viel ändern, jedenfalls

nicht zum Positiven. Sie wird nicht zu

mehr Bestrafungen führen, und die Reformerinnen

verbinden damit Hoffnungen, die illusorisch sind.

**ZEIT:** Inwiefern enttäuscht das neue Sexualstrafrecht

Hoffnungen?

**Hoven:** Das Gesetz setzt eine sexuelle Handlung

gegen den »erkennbaren Willen« eines Menschen

voraus. Doch wann ist ein entgegenstehender Wille

»erkennbar«? Das zu beweisen wird im Einzelfall

schwierig werden, gerade weil das Verhalten eines

Menschen für einen anderen nicht immer eindeutig

ist. Ich kann mir vorstellen, dass das neue Gesetz

Frauen eher motiviert, jemanden anzuzeigen. Aber

das Beweisproblem bleibt, und dann erleben die

Opfer vor Gericht eine weitere Enttäuschung.

**ZEIT:** Probleme der Beweisbarkeit gibt es im Strafrecht

immer. Ist das ein Argument gegen das Gesetz?

**Hoven:** Ja, denn bisher gab es objektive Anknüpfungspunkte

für die Strafbarkeit: Wurde Gewalt

ausgeübt, gibt es Spuren der Gewalt? Eine Drohung

musste ausgesprochen werden oder aus den Umständen

klar hervorgehen. Das war für das Gericht

nachvollziehbar.

**ZEIT:** Inwiefern ist eine Drohung ein besser zu objektivierender

Sprechakt als ein Nein?

**Hoven:** Bei einer Drohung kommt es auf den Wortlaut

an und die Frage, ob die Drohung einleuchtend

ist. Nun muss die Frau nichts anderes sagen

als: »Ich wollte keinen Sex, und das war erkennbar.«

Aber wenn der Mann das bestreitet, steht Aussage

gegen Aussage, und das Gericht hat kaum Anhaltspunkte

für eine Beweiswürdigung. Auch nach dem

neuen Recht werden sich Frauen vor Gericht die

Frage gefallen lassen müssen: Sie wollten den Geschlechtsverkehr

nicht, aber es wurde *keine* Gewalt

ausgeübt, Sie wurden *nicht* bedroht, und Sie waren

*nicht* in einer schutzlosen Lage – das alles verlangte

das Recht vorher –, warum haben Sie dann getan,

was der Mann von Ihnen wollte? Wenn dieses Ausmaß

an Wehrlosigkeit wirklich ein derart weitverbreitetes

Phänomen unter Frauen ist, mache ich

mir Sorgen um mein Geschlecht. Ich wünschte

mir, Frauen würden selbstbewusster, auch körperlich.

Denn selbst wenn das Strafrecht jetzt griffe,

verhinderte es ja nicht die Vergewaltigung.

**ZEIT:** Sie selbst machen *mixed martial arts,* einen

ziemlich harten Kampfsport.

**Hoven:** Ja, und das hilft natürlich, körperliches

Selbstbewusstsein aufzubauen.

**ZEIT:** Nicht alle Frauen sind so stark wie Sie.

**Hoven:** Natürlich muss nicht jede Frau Kampfsport

betreiben. Aber es ist wichtig, dass Frauen das

Selbstbewusstsein haben, ihren Willen deutlich

zum Ausdruck zu bringen und sich nötigenfalls

auch zu verteidigen. Vor Gericht wird künftig die

Frage lauten: Ist der entgegenstehende Wille für

den anderen erkennbar, wenn das Opfer »Nein«

sagt, aber trotzdem mitmacht? Das ist leider keinesfalls

so einfach, wie es in der »Nein heißt nein«-Diskussion

dargestellt wird.

**ZEIT:** In welchen Fällen wird das aus Ihrer Sicht

problematisch?

**Hoven:** Die Reformerinnen haben natürlich vor allem

drastische Fälle vor Augen. Aber ein Strafgesetz

gilt allgemein, es erfasst auch die Interaktion bei

Dates und unter Partnern. Das Sexuelle ist immer

eine Grenzverletzung, einer muss den ersten Schritt

machen. Das Recht muss daher sehr sorgfältig bei

der Beschreibung des verbotenen Verhaltens sein.

Ein Beispiel: Eine Frau berührt ihren Mann, er sagt

Nein, weil er lieber fernsieht, sie macht trotzdem

weiter, dann haben sie Sex. Nach dem neuen Gesetz

könnte er am nächsten Tag zur Polizei gehen

und sie anzeigen. Da sieht man, wie schmal die

Grenze zwischen vergewaltigen und verführen ist.

**ZEIT:** Wenn der Mann sich vergewaltigt gefühlt

hat, kann er doch zur Polizei gehen, oder?

**Hoven:** Es ist nicht entscheidend, ob sich das Opfer

vergewaltigt »fühlt« – wir schauen schließlich immer

noch auf den Täter.

**ZEIT:** Sexualität hat aber etwas mit Vertrauen zu

tun. Die sexuelle Belästigung wurde nun als erste

Schwelle in das Gesetz integriert.

**Hoven:** Mit der interessanten Formulierung: »Wer

eine andere Person in sexuell bestimmter Weise

körperlich berührt und dadurch belästigt«. Als Beispiel

steht im Gesetzesentwurf, dass die Strafbarkeit

von der Reaktion abhängt: Wenn die sexuelle Berührung

Interesse oder Verwunderung auslöst, ist

sie nicht strafbar. Wenn ich in der Disco von hinten

auf den Hals geküsst werde, mich umdrehe, und

hinter mir steht ein attraktiver junger Mann, denke

ich: nicht strafbar. Ist er nicht mein Typ, fühle ich

mich belästigt: strafbar. Wenn es von der Person

abhängt, ob sie die Berührung als Flirtversuch gut

findet oder als Anmache aufdringlich, benachteiligt

das Gesetz die weniger attraktiven Menschen.

**ZEIT:** Nun, man könnte einen fremden Menschen

ja auch erst fragen, bevor man drauflosküsst.

**Hoven:** Natürlich, aber der Gesetzgeber hätte eine

Formulierung finden müssen, die allein auf das

Verhalten des Täters abzielt.

**ZEIT:** Wir neigen dazu, von Frauen als Opfern und

von Männern als Tätern zu sprechen. Schaut das

Strafrecht geschlechtsneutral auf die Menschen?

**Hoven:** Grundsätzlich ja. Auch der Vergewaltigungsparagraf

ist so formuliert, dass es geschlechtsneutral

um »den Täter« und »den anderen« geht.

**ZEIT:** Welchen Blick hat das Strafrecht auf männliche

und weibliche Sexualität?

**Hoven:** Das zeigt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

aus dem Jahre 1957. Da ist zum

Beispiel zu lesen: »Schon die körperliche Bildung

der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine

mehr drängende und fordernde, für die Frau auf

eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite

Funktion hin. Dieser Unterschied ... ist mit konstituierend

für Mann und Frau als Geschlechtswesen.

« An anderer Stelle steht, »daß bei der Frau

körperliche Begierde (Sexualität) und zärtliche

Empfindungsfähigkeit (Erotik) fast immer miteinander

verschmolzen sind, während beim Manne,

und zwar gerade beim Homosexuellen, beide

Komponenten vielfach getrennt bleiben«. Noch

1993 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundaussagen

der Entscheidung zur Sexualität der Geschlechter

noch einmal ausdrücklich bestätigt.

**ZEIT:** Geht die aktuelle Reform in dieselbe Richtung?

Werden Frauen implizit wieder als hinnehmend

und zurückhaltend porträtiert?

**Hoven:** Ja, absolut. Die Reform ist insofern ein

Rückschritt. Ein weiteres Beispiel für Stereotype

bezüglich der Geschlechter ist die Entscheidung

des Verfassungsgerichts von 1993. Da hielt es das

Gericht für akzeptabel, dass Exhibitionismus nur

strafbar ist, wenn der Täter ein Mann ist.

**ZEIT:** Der nackte weibliche Körper ist also jedem

jederzeit zuzumuten?

**Hoven:** Dahinter steckt die Vorstellung, eine Frau

würde durch den Anblick eines männlichen Körpers

schockiert – weil die Frau keine selbstständige

Sexualität hat, weil sie scheu ist und prüde. Und

andersherum geht man offenbar davon aus, dass

der Mann durch den Anblick eines weiblichen Körpers

immer nur glücklich gemacht wird.

**ZEIT:** Gibt es weiblichen Exhibitionismus?

**Hoven:** Sehen Sie sich um! Er ist allerdings sozial so

integriert, dass wir ihn nicht mehr wahrnehmen.

Unabhängig davon spiegeln unsere Straftatbestände

ja nicht nur die kriminologischen Verhältnisse

wider, wir treffen allgemeine Werteentscheidungen.

**ZEIT:** Welche impliziten Annahmen macht das

Strafrecht zu den Geschlechtern – auch an Stellen,

an denen nicht ausdrücklich von Männern oder

Frauen die Rede ist?

**Hoven:** Spannend ist der Stalking-Paragraf, zu dem

es vergangene Woche einen Kabinettsbeschluss

gab. Bislang nennt der Paragraf zwar eindeutige

Tathandlungen wie anrufen, Mails schreiben und

auflauern – Voraussetzung für eine Verurteilung

war aber immer, dass die Lebensgestaltung des Opfers

schwerwiegend beeinträchtigt wird.

**ZEIT:** Was ist daran problematisch?

**Hoven:** Nehmen wir folgenden Fall an: Ein Mann

hat zwei Ex-Freundinnen, und beiden stellt er

nach. Ruft jeden Tag an, steht im Büro, schickt unangemessene

Geschenke. Beide Frauen sind fertig.

Die eine kündigt ihren Job und zieht in eine andere

Stadt. Die andere geht zur Polizei – weil sie gar

nicht einsieht, ihr Leben aufzugeben. Vom Strafrecht

wird nur die erste Frau geschützt.

**ZEIT:** Inwiefern?

**Hoven:** Voraussetzung ist, dass die »Lebensgestaltung

schwerwiegend beeinträchtigt« sein muss.

Darunter fallen Umzug und Kündigung des Arbeitsplatzes,

aber nicht, wenn man nicht mehr

schlafen kann oder die Telefonnummer ändert.

Nur wer sich dem Druck des Täters beugt und

sein Leben gravierend ändert, wird geschützt. Dahinter

steht auch die Idee, dass eine starke Frau,

die sich wehrt und sagt, ich lasse mir von dem

Typen doch nicht mein Leben kaputt machen,

keinen Schutz braucht. In den Urteilen ist das

genau so zu lesen: »Besonders Hartgesottene sollen

hier nicht geschützt werden.« Das ist ein absoluter

Skandal. Das Strafrecht offenbart hier,

dass man eine Frau nur dann schützen will, wenn

sie schwach ist. Starke Frauen sind offenbar nicht

schützenswert.

**ZEIT:** Aber das will der Gesetzgeber verändern.

**Hoven:** Das ist ein sehr wichtiger Schritt. Jetzt soll

es ausreichen, dass das Verhalten des Täters objektiv

»geeignet« ist, beim Opfer zu schwerwiegenden

Beeinträchtigungen zu führen. Es ist viel sinnvoller,

wenn eine Verurteilung nicht von der Reaktion

des Opfers, sondern von der Intensität der Taten

abhängt.

**ZEIT:** Welchen Blick hat das Strafrecht auf weibliche

Täter?

**Hoven:** Das ist im Völkerstrafrecht interessant, wo

es um die allerschwersten Verbrechen geht, etwa

Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

**ZEIT:** Werden da überhaupt Frauen verurteilt?

**Hoven:** Selten, und wenn, sind es häufig die Ehefrauen

hochrangiger Führungspersonen. Beim Völkermord

in Ruanda töteten auch Frauen mit der

Machete, aber es waren aufgrund der körperlichen

Konstitution vor allem Männer. Frauen haben hingegen

häufig Verstecke von Tutsi aufgestöbert und

Männer darauf aufmerksam gemacht. Das heißt:

Jeder hat nach seinen Möglichkeiten böse agiert,

man ist aber strenger in der Bewertung der männlichen

Taten, weil der Mann schließlich derjenige

ist, der eigenhändig mordet.

**ZEIT:** Auch im Holocaust haben Frauen Betten der

Juden angezündet und tötende Männer angefeuert.

**Hoven:** Unter Frauen gibt es in der Regel ein anderes

Konfliktverhalten. Das sieht man schon auf

dem Schulhof, wo Jungs eher dazu neigen, sich zu

prügeln. Mädchen hingegen sprechen eher schlecht

über jemanden oder schließen einander aus. Das ist

nicht unbedingt besser – aber diese Form der Auseinandersetzung

wird vom Strafrecht nicht erfasst.

Meine Überzeugung ist: Männer und Frauen sind

gleich gut und gleich schlecht, aber Frauen greifen

aufgrund ihrer Konstitution zu anderen Mitteln.

**ZEIT:** Das Strafrecht aber zielt auf das Körperliche,

es sucht nach Spuren. Benachteiligt es die Frau irgendwo

als Täterin?

**Hoven:** Ja, beim Mordparagrafen. Ein Mordmerkmal

ist die Heimtücke, das Merkmal des

Schwachen: Man macht es heimlich, damit der

andere den Angriff nicht kommen sieht. In Vorlesungen

zeige ich immer ein Bild von Vitali

Klitschko und seiner Freundin, die einige Köpfe

kleiner ist. Wenn die beiden einander umbringen

wollen, geht er auf sie zu und erwürgt sie mit einer

Hand – das ist Totschlag. Und sie? Muss ihn schon

im Schlaf erstechen, wenn sie ihn überwältigen

will. Das ist Heimtücke, und damit ist die Frau sofort

eine Mörderin.

Das Gespräch führte **Anne Kunze**